

Was für eine Schmach!

Wie aus einer Demütigung plötzlich
(und hoffentlich wieder) eine höchstinteressante
rechtspolitische Diskussion wird

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(akg) In der Causa Böhmermann geht es nach dessen poetischen Ausschweifungen bekanntlich um zwei Tatbestände, die strafrechtlich relevant sind: Zum einen die Beleidigung Erdogans als Staatsoberhaupt der Türkei (§ 103 StGB) und zum anderen die Beleidigung Erdogans als Privatperson (§ 185 StGB).

Ein Verfahren wegen des privat beleidigten Erdogan würde m.E. vermutlich auf den Privatklageweg verwiesen und mangels öffentlichen Interesses eingestellt werden, § 170 II sowie § 376 StPO.

Ein beleidigtes Staatsoberhaupt (§ 103 StGB) hingegen kann nicht so mir nichts dir nichts auf den Privatklageweg verwiesen werden. In Anbetracht der breiten öffentlichen Debatte über die Causa Böhmermann kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kaum verneint werden. Der § 103 StGB soll die Ehre ausländischer Staatsoberhäupter schützen. Diese verkörpern ihren Staat und sollen deshalb besonders geschützt und auch im Verhältnis unseres Landes zu diesem Staat nicht beeinträchtigt werden. Insofern schützt § 103 StGB indirekt auch unser Land (vor Beeinträchtigungen der diplomatischen Beziehungen). Sollte es zu einer Verurteilung kommen (aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Geldstrafe), stünde Böhmermann sodann der weitere Rechtsweg offen (Berufung, Revision). Ein Verfahren könnte sich also ziemlich in die Länge ziehen, bevor ein Urteil rechtskräftig ist. Wird der § 103 StGB abgeschafft bevor Rechtskraft eintritt, müsste ein Freispruch erfolgen, wenn die Abschaffung nicht erst für die Zukunft erfolgt.

Gemeinhin wird gefordert und ist geplant, dass § 103 StGB abgeschafft wird. Uns erscheint die Beleidigung eines Staatsoberhauptes nicht mehr als so verwerflich, dass wir einen extra Straftatbestand für ihn bräuchten; offenbar reicht § 185 StGB, der die privat beleidigte Person schützt.

Unabhängig davon ist nun die Frage, ob das Gesagte Herrn Böhmermanns witzig, geschmacklos, verwerflich oder sogar strafbar ist? Wann ist ein Handeln verwerflich? Das setzt voraus, dass wir alle die gleichen Werte schätzen und diese auch schützen wollen. Wann sind die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten, was ist noch von ihr geschützt? Immerhin finde ich viele Dinge witzig, über die andere Menschen nur ratlos den Kopf schütteln anstatt sich tot-

zulachen – und umgekehrt. Genauso häufig kommt es vor, dass mir etwas wichtig ist, das andere Menschen überhaupt nicht interessiert – und umgekehrt.

Bei der Debatte muss ich an meinen dreijährigen Sohn denken, der eine wochenlang andauernde Phase durchlebt hat, in welcher er sämtliche Kraftausdrücke aus dem Umfeld seiner großen Cousins mit wachsender Begeisterung durch die Welt posaunt und mir die Schamesröte ins Gesicht getrieben hat. Denn da hab ich ihm nicht nur deutlich zu verstehen gegeben, dass ich soetwas überhaupt nicht lustig, sondern höchst verwerflich finde und ihn nicht mit Blick auf die Meinungsfreiheit ermuntert habe, sich verbal weiter auszutoben.

Ich erwarte daher das Strafverfahren mit großem Interesse und erhoffe mir eine sachliche Diskussion über die unterschiedlichen Werte und Rechtsgüter, um deren Abwägung es ankommen wird. Sehr spannend!

BRÜWER  GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de